

Stellungnahme zur aktuellen "Qualitätssicherungsvereinbarung Hörgeräteversorgung"

Derzeit scheint es vermehrte Anfragen bei Audiometer-Herstellern hinsichtlich einer Bestätigung zu geben, dass erworbene Audiometer der ISO 8253 entsprechen.

Hintergrund dieser Fragen ist offenbar, dass die ISO 8253-Reihe (ISO 8253-1 bis -3) eine Durchführungsnorm ist, in der u.a. die Störschallgrenzwerte festgelegt sind (Kapitel 11). Die Einhaltung dieser Werte hat jedoch nichts mit dem Audiometer an sich oder der evtl. verwendeten Schallschutzkabine zu tun, da diese abhängig von der Umgebung sind. Beispielsweise hat ein Messraum zur befahrenen Straße andere Werte als ein Raum zur ruhigen Hofseite.

Da sicherlich verschiedene Hersteller derartige Anfragen haben, nehmen wir als Verband kurzfristig mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) Kontakt auf, um eine Korrektur des aus unserer Sicht nicht korrekten Absatzes 4.2 § 4 QSV Punkt b) in der KBV-Vereinbarung zu erreichen.

Unter "§4 Anforderungen an die Praxisausstattung" heißt es:

"... Audiometer mit entsprechend vorgegebenen Referenzwerten von Hörschwellen, zugelassen gemäß den Vorgaben des Medizinproduktegesetzes und der DIN ISO 8253-1 und 8253-2,..."

Unser Vorschlag ist eine Anpassung des Textes z.B. in folgender Weise:

*„...Audiometer mit entsprechend vorgegebenen Referenzwerten von Hörschwellen, zugelassen gemäß den Vorgaben des Medizinproduktegesetzes **und einen entsprechenden Messraum**, der die Anforderungen der DIN ISO 8253-1 und 8253-2 erfüllt,..."*

Wir gehen davon aus, dass die KBV eine Richtigstellung umsetzen und zeitnah kommunizieren wird.

Frankfurt, den 25. April 2012